

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Jens-Holger Schneider, Fraktion der AfD**

**Verschuldung der Kommunen**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Hinsichtlich der Verschuldung der Kommunen ist zwischen Investitionskrediten und Kassenkrediten zu unterscheiden. Die Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte dürfen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zur Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, mithin für die Schaffung von Anlagevermögen, Investitionskredite aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Zudem können, sofern diese zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit notwendig sind, Kassenkredite aufgenommen werden.

1. Wie entwickelte sich die Nettokreditaufnahme der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2018, 2019 und 2020 (bitte nach Jahren, Gebietskörperschaften und Betrag auflisten)?

Die Entwicklung der Nettokreditaufnahme lässt sich aus dem Vergleich des Schuldenstandes zum Ende des Haushaltsjahres mit dem Schuldenstand des Haushaltsvorjahres ermitteln. Eine positive Nettokreditaufnahme liegt vor, wenn mehr Kredite aufgenommen als getilgt wurden, bei einer negativen Nettokreditaufnahme ist die Verschuldung abgebaut worden.

Die zur Ermittlung der Nettokreditaufnahme erforderlichen Daten lassen sich zusammengefasst und für die einzelnen Gebietskörperschaften für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 dem jeweiligen Bericht des Statistischen Amtes über Schulden der öffentlichen Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern (L313) entnehmen. Für das Haushaltsjahr 2020 liegen der Landesregierung noch keine Angaben vor.

Dies vorangestellt entwickelte sich die Nettokreditaufnahme der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte in 2018 und 2019 in den Kernhaushalten wie folgt (Angaben in 1000 Euro):

	<b>2018</b>	<b>2019</b>
kreisfreie Städte	- 13 076	- 4 721
kreisangehörige Gemeinden	- 142 798	- 81 810
Landkreise	- 19 939	- 27 772

2. In welcher Höhe hat das Land im Jahr 2020 Zuschüsse zur Schuldentilgung an Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise ausgezahlt (bitte nach Beträgen und Gebietskörperschaften auflisten)?

Das Land hat den Gemeinden, kreisfreien Städten und Landkreisen in 2020 Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs und Sonderzuweisungen zur Unterstützung bei der Rückführung von negativen Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung ausgezahlt. Durch diese Zuweisungen wird bei den Zuweisungsempfängern mittelbar grundsätzlich eine Reduzierung der Kassenkredite bewirkt. Der mit Hilfe der Zuweisungen zurückzuführende negative Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung ist gleichwohl nicht mit dem Kassenkreditbestand der Kommune gleichzusetzen, da der Saldo der Investitionsein- und -auszahlungen und der Saldo der durchlaufenden Gelder für den Ausgleich der Finanzrechnung gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 2 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik nicht relevant sind.

In 2020 sind Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs und Sonderzuweisungen auf Grundlage von § 27 Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) ausgezahlt worden. Zudem wurden in 2020 noch Auszahlungen auf Grundlage von Konsolidierungsvereinbarungen nach § 22 FAG M-V in der Fassung vom 10. November 2009 (GVOBl. M-V S. 606), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Februar 2018 (GVOBl. M-V S. 54) geändert worden ist (FAG M-V alte Fassung), und der Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfondsverordnung Mecklenburg-Vorpommern geleistet. Außerdem sind gemäß § 22a Absatz 3 Nummer 1 FAG M-V alte Fassung Restzahlungen als Aufstockungsbeträge an die Zuweisungsempfänger nach der Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfondsverordnung Mecklenburg-Vorpommern erfolgt.

Folgende Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs und Sonderzuweisungen sind in 2020 insgesamt zur Auszahlung gelangt (Angaben in Euro):

	<b>Summe Zuweisungen in 2020</b>
<b>kreisfreie Städte</b>	<b>7 186 942,65</b>
davon Zuweisungen nach der Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfondsverordnung M-V	7 088 329,68
davon Aufstockungsbeträge nach § 22a FAG M-V alte Fassung	98 612,97
<b>kreisangehörige Gemeinden</b>	<b>46 903 764,21</b>
davon Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs und Sonderzuweisungen nach § 27 FAG M-V	29 764 560,56
davon weitergehende Konsolidierungshilfen gemäß § 22 FAG M-V alte Fassung	1 124 511,80
davon Zuweisungen nach der Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfondsverordnung M-V	15 944 288,08
davon Aufstockungsbeträge nach § 22a FAG M-V alte Fassung	70 403,77
<b>Landkreise</b>	<b>29 396 022,34</b>
davon Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs und Sonderzuweisungen nach § 27 FAG M-V	12 827 193,62
davon weitergehende Konsolidierungshilfen gemäß § 22 FAG M-V alte Fassung	6 000 000,00
davon Zuweisungen nach der Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfondsverordnung M-V	10 513 214,11
davon Aufstockungsbeträge nach § 22a FAG M-V alte Fassung	55 614,61
<b>Summe</b>	<b>83 486 729,20</b>

3. In welcher Höhe hat das Land im Jahr 2020 Zuschüsse zur Schuldentilgung an Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise eingeplant beziehungsweise bereits ausgezahlt, um die Folgen der Corona-Situation abzumildern (bitte nach Gebietskörperschaften und Beträgen auflisten)?

Das Land hat im Jahr 2020 keine Zuschüsse zur Schuldentilgung an Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise eingeplant beziehungsweise bereits ausgezahlt, um die Folgen der Covid-19-Pandemie abzumildern.

Die unter der Antwort zu Frage 2 dargestellten Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs und Sonderzuweisungen, die in 2020 zur Auszahlung gelangt sind, beziehen sich auf in Vorjahren erwirtschaftete Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung und weisen daher keinen Bezug zu den finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie auf.

Die durch das Land per 15. Dezember 2020 an die Gemeinden gezahlten Zuweisungen in Höhe von 120 Millionen Euro nach § 36 Absatz 2 FAG M-V zum pauschalen Ausgleich erwarteter Gewerbesteuermindereinnahmen (siehe Anlage zu § 36 FAG M-V) dienen zwar der Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie, sind jedoch nicht mit dem Zweck der Schuldentilgung ausgezahlt worden.

4. Welche Finanzierungslücken berechnet die Landesregierung für das Jahr 2020 und die folgenden Jahre aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie (bitte nach Jahren, Gebietskörperschaften und Finanzierungslücken auflisten)?

Die Landesregierung hat für das Jahr 2020 und die folgenden Jahre keine Finanzierungslücken der kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie berechnet.